



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

13. Juli 1979

Nr. 4018

Die Einwohnergemeinde Niedergösgen unterbreitet dem Regierungsrat den Zonenplan und den Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) Unterschachen zur Genehmigung.

Die vorliegenden Pläne regeln die Ueberbauung und Erschliessung im Gebiet Unterschachen der Einwöhnergemeinde Niedergösgen. Mit dem Zonenplan wird ein kleineres, weitgehend überbautes Gebiet, das anlässlich der Ortsplanung im Jahre 1964 wegen der Projektierung einer Regionalstrasse von der Genehmigung ausgenommen worden war, wiederum der Bauzone W2 zugeteilt. Sowohl aus verkehrs- wie aus raumplanerischer Sicht kann dieser nachträglichen Zonenbereinigung heute zugestimmt werden. Die im Erschliessungsplan aufgezeigte Verkehrserschliessung ist zweckmässig.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 6. Oktober bis 6. November 1978. Es gingen 6 Einsprachen ein, von denen 3 gütlich erledigt werden konnten und 3 vom Gemeinderat abgelehnt wurden. Ein Weiterzug erfolgte nicht. Der Gemeinderat genehmigte den Plan am 20. Februar 1979.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgende Bemerkung anzubringen:

Der vorliegende Plan erstreckt sich über einen Teil der Kantonsstrasse (Erlinsbacherstrasse) und regelt in diesem Bereich die südseitige Strassen- und Trottoirlinie und die Baulinien. Bevor ein Ausbau der Erlinsbacherstrasse erfolgt, wird das kantonale Bau-Departement über diesen Bereich einen separaten Erschliessungsplan auflegen, der unter Umständen vom vorliegenden Plan geringfügig abweichen wird. Bis zur Vorlage des neuen Planes können die Strassen- und Baulinien entlang der Erlinsbacherstrasse gemäss Erschliessungsplan "Unterschachen" genehmigt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der Zonenplan und der Erschliessungsplan "Unterschachen" der Einwohnergemeinde Niedergösgen werden genehmigt.
2. Die Gemeinde Niedergösgen wird aufgefordert, den vorliegenden Entwässerungsnachweis laut Teil-GKP "Unterer Schachen" in die GKP-Gesamtrevision einzugliedern.
3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit den vorliegenden Plänen in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.--

Summe: Fr. 218.-- (Staatskanzlei Nr. 817) RE

=====

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (2) HS
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan
Hochbauamt (2)
Tiefbauamt (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Rechtsdienst des Bau-Departementes
Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit je 1 gen. Plan (folgt später)
Amtschreiberei, 4600 Olten, mit je 1 gen. Plan (folgt später)
Finanzverwaltung (2)
Sekretariat der Katasterschätzung
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 5013 Niedergösgen/RE
Baukommission der Einwohnergemeinde, 5013 Niedergösgen, mit 2
gen. Plänen (folgen später)

Amtsblatt Publikation:

Es werden genehmigt: Der Zonen- und der Erschliessungsplan
"Unterschachen" der Einwohnergemeinde
Niedergösgen